



OFFENER BRIEF

Mailkontakt: janez.potocnik@ec.europa.eu (EU-Umweltkommissar)

Europäische Kommission
Dr. Janez Potocnik
B-1049 Brüssel
Belgien

Berlin, den 24. Juni 2014

Kritik zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60 EG in Deutschland

Sehr geehrter Herr Dr. Potocnik,

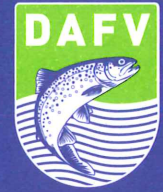
der DEUTSCHE ANGELFISCHERVERBAND (DAFV) vertritt als Dachverband in Deutschland die Interessen von mehr als 700 000 Freizeitanglern in Landesverbänden und Vereinen. Ein sehr großer Anteil unserer Mitglieder engagiert sich ehrenamtlich und mit erheblichen finanziellen Aufwendungen für die WRRL-Zielerreichung und den Fischartenschutz. Dazu zählen Wiederansiedelungsprojekte von Wanderfischen oder bedrohten Arten. Unsere Experten müssen allerdings in den letzten Jahren feststellen, dass die Form des Umsetzungsprozesses und die Wasserpolitik in Deutschland das Erreichen des guten ökologischen Zustandes sogar bis zum Jahr 2027 nahezu ausschließt. Die fachlichen Argumente der Fischerei und Umweltverbände werden von der Politik und der Justiz regelmäßig übergangen. Umso mehr fühlen wir uns durch Ihr konsequentes Durchgreifen gegen Österreich im Verfahren „Schwarze Sulm“ und der nach unserer Auffassung vorzüglichen Argumentation der Kommission bestärkt und möchten uns dafür bedanken.

Wenn wir diesen Maßstab in Deutschland anlegten, wären von den bestehenden insgesamt 8000 Wasserkraftanlagen ca. 2000 Anlagen mit Leistungen von unter 1KW bis 20 MW seit

Inkrafttreten der WRRL gegen geltendes EU-Recht genehmigt worden. Die kumulativen Standortverluste bei der Auf- und Abwanderung von Fischen in den Flussgebieten blieben im wasserrechtlichen Vollzug der Länder und der Flussgebietsgemeinschaften völlig unbeachtet oder sie wurden von Gutachtern verharmlost. Bis heute sind die komplexen Probleme des Fischeinfuhr- und abstieges und der Fischschutz an Wasserkraftanlagen und Kühlwasserentnahmen im Sinne der WRRL und des Fischartenschutzes nicht zufriedenstellend gelöst. Etwa 50 % der Fließgewässer sind in Deutschland als Natura 2000 Gebiete (IKSR) ausgewiesen. Bei Genehmigungen von Wasserkraftanlagen wurde diese Tatsache bis heute nicht berücksichtigt oder durch fehlerhafte oder sogenannte „Gefälligkeitsgutachten“ legalisiert. Die umweltschädliche Art der Stromerzeugung diene angeblich generell dem Allgemeinwohl und läge im „übergeordneten öffentlichen Interesse“. Der Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60EG wird grundsätzlich ignoriert.

Aufgrund dieser Erfahrungen bei Umweltverträglichkeitsprüfungen hatten wir in der Richtlinie 2014/52/EU eine Regelung erwartet, die eine Finanzierung der Umweltgutachten den Antragstellern auferlegt, aber bei der Auswahl der Gutachter zur Wahrung der Fachlichkeit die zuständige Behörde ein Mitspracherecht hat.

Mit dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) wurde die kleine Wasserkraft durch Festlegung einer garantierten überhöhten Einspeisevergütung, die für 20 Jahre garantiert wird, noch verstärkt subventioniert. Wirkliche ökologische Verbesserungen, wie es das Gesetz suggeriert, sind die Ausnahme. Das EEG befördert durch monetäre Anreize weitere neue Wasserkraftprojekte. Im aktuellen Gesetzentwurf ist unter § 34 die Fernsteuerbarkeit auch von Wasserkraftanlagen vorgesehen. Im Landeswasserrecht vieler Bundesländer ist der „Schwall- oder Sunkbetrieb durch Wasserkraftanlagen in Fließgewässern wegen seiner extremen ökologischen Schädigungen strengstens untersagt. Durch das Ein- und Ausschalten oder Leistungsänderungen an Wasserkraftanlagen, wie es der Gesetzentwurf vorsieht, sind erhebliche Wasserstandsänderungen bis zum regelmäßigen Trockenfallen ganzer Flussabschnitte und Laichgebiete mit erheblichen Auswirkungen auf die gesamte aquatische Flora und Fauna zu erwarten. Die Praxis belegt, dass die typischerweise vorhandenen Kraftwerksketten abrupte Schwankungen von oberhalb nicht ausgleichen oder Steuerungen nicht kompensieren können. Ein „Aufschaukeln“ der Wasserpegel ist die Folge. Auch, wenn überhaupt vorhanden, wären diese Unregelmäßigkeiten sehr schädlich für die Funktionsfähigkeit von Fischwanderhilfen. Diese ökologisch höchstbedenkliche Regelung, ohne die technischen Voraussetzungen zur Vermeidung dieser Effekte, würde als weiterer gravierender Eingriff in das Ökosystem der Fließgewässer wirken. Allein durch die Gesetzesänderung § 34 EEG „Fernsteuerung“ im EEG, würde mit den dadurch bedingten unnatürlichen Abflussänderungen derart in die Eigen-



reproduktion der Fische eingegriffen, dass dauerhaft die Zielerreichung nach Anhang V der Richtlinie 2000/60 EG in Fließgewässern unterlaufen wird.

Trotz energischer Proteste auch anderer Umweltorganisationen und des Bundesamtes für Naturschutz forciert die Bundesregierung die Novellierung des EEG. Der DAFV hat deshalb an die Generalsekretärin der Kommission eine ausführliche Beschwerde gerichtet (Aktenzeichen CHAP(2014)01947). Wir bitten Sie, auf die Behandlung der Beschwerde Einfluss zu nehmen.

Das EEG setzt sowohl in seiner bestehenden Fassung als auch im Entwurf seiner Novellierung finanzielle Anreize zur weiteren Nutzung der Wasserkraft, ohne deren negative Auswirkungen auf die Gewässerökologie wenigstens zu begrenzen. Das EEG verhindert damit, dass die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie in Deutschland erreicht werden können. Die föderative Struktur der Bundesrepublik weist die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie als Aufgabe den Bundesländern zu. Das EEG erschwert somit für die Bundesländer die Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie. Wir bitten Sie, bei der Vorlage des Gesetzes bei der EU-Kommission speziell die Regelungen zur Wasserkraft zu prüfen und darauf hinzuwirken, dass die Förderung der Wasserkraft durch das EEG nicht weiter die Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie behindert.

Der Klimawandel verstärkt das Problem. Es gibt längere Perioden mit Niedrigwasser und extreme Hochwasser, zum Beispiel an der Elbe. Zunehmend herrscht Mangel an Wasser, das zur Stromproduktion genutzt werden kann. Die Arbeitsgruppe „Erneuerbare Energien-Statistik“ der Bundesregierung hat dies in der Darstellung vom Dezember 2013 zur Stromerzeugung aus Wasserkraft von 1990 bis 2012 belegt. Trotz Ausbau der installierten Leistung von 4,0 Mrd. KWh (1990) auf 5,6 Mrd. KWh (2012) bleibt die Stromerzeugung nahezu unverändert. Dafür erfüllen praktisch die gesamten Flusssysteme in Deutschland nicht mehr ihre ökologische Funktion. Die Verringerung der Treibhausgase durch Wasserkraft ist nach dieser amtlichen Statistik rückläufig.

Sehr geehrter Herr Dr. Potocnik,

besonders schockiert haben uns die Schlussanträge des Generalanwalts NILO JÄÄSKINEN vom 22. Mai 2014(1) in der Rechtssache C-525/12 zum Verfahren Artikel 9 Richtlinie 2000/60 EG.

Die Deutschen Umweltverbände sind fest davon ausgegangen, dass es nach dem Verursacherprinzip auch für einen Hauptverursacher, wie ihn die Wasserkraft zweifelsfrei darstellt, angemessen ist, sich an der Renaturierung der maßgeblich von diesen zerstörten Fließgewäs-



sern finanziell beteiligen zu müssen. Denn die Wasserkraft beeinträchtigt auch durch die Stauhaltung und die Massenvernichtung von Fischen (sie tragen wesentlich zum Nährstoffaustrag bei), außer den ökologischen Komponenten, auch die Wasserqualität erheblich. Die Selbstreinigungsfähigkeit der Fließgewässer wird durch die Wasserkraft nachhaltig beeinträchtigt. Hätten die Bundesländer entsprechende Wasserabgaben (Art. 9 WRRL), wie im Wassergesetz im Bundesland Sachsen eingeführt, wäre der WRRL-Umsetzungsprozess und die Herstellung der Durchgängigkeit wegen zusätzlich aufzuwendender finanzieller Mittel viel weiter fortgeschritten.

Sollte die Kommission für das Verfahren beim EuGH noch Argumente von unseren Anglern benötigen, stehen wir sehr gern zur Verfügung.

Der DAFV würde es sehr begrüßen, wenn die Kommission unsere Beschwerden zum EEG ernsthaft aufgreift. Bei Politikern auf Bundes- und Landesebene sowie bei der Justiz (Richtlinie zum strafrechtlichen Schutz der Umwelt 2008/99 EG) finden unsere Mitglieder für die Probleme der Fließgewässer und Fischbestände zu wenig Gehör. Der DAFV hat deshalb eine Arbeitsgruppe „Wasserrahmenrichtlinie“ gebildet. Sie agiert deutschlandweit und koordiniert das Vorgehen gegen die verfehlte Wasserpolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Weitere Beschwerden von Landesverbänden an die Kommission für die Verfehlungen bei der Bewirtschaftung der Flussgebiete werden für Elbe, Rhein, Weser und Donau vorbereitet. Da im vergangenen Bewirtschaftungszyklus die Vorschläge der DAFV-Landesverbände in den Flussgebietsgemeinschaften kaum Berücksichtigung fanden, werden wir wesentliche Hinweise aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Bewirtschaftungsplanung 2015 bis 2021 der Kommission vorsorglich auch direkt zuleiten.

Mit Dank und freundlichen Grüßen

Deutscher Angelfischerverband e.V.

Dr. Christel Happach-Kasan
Präsidentin